

2. Theoretischer und methodischer Rahmen

In diesem Kapitel werden drei theoretische Themenfelder angesprochen, die für die empirische Fallstudie relevant sind. Für die Analyse des türkischen Nationalstaatsbildung in den 1920er- und 1930er-Jahre und der damit zusammenhängenden sogenannten kurdischen Aufstände muss zuerst erörtert werden, was die Begriffe »Nation«, »Staat« und »Nationalstaat« bedeuten (Kapitel 2.1). Dabei soll der moderne Nationalstaat als Institution im Fokus einer Problematisierung stehen. Anschließend wird besprochen, welche Begriffe die politikwissenschaftliche Konfliktforschung zur Analyse der Beziehungen zwischen dem türkischen Nationalstaat und der kurdischen Bevölkerung anbietet (Kapitel 2.2). Da diese Begriffe sich im Verlauf der vorliegenden Untersuchung als nicht ausreichend herausgestellt haben, werden zudem Ansätze aus der Genozidforschung und der Forschung über die deutschen Kolonialkriege diskutiert. Schließlich muss die Kritische Diskursanalyse herangezogen werden, da politische und gesellschaftliche Prozesse und Ereignisse stets einen doppelten Charakter haben: eine materielle, »nicht-diskursive« Seite und eine diskursive, narrative Seite (Kapitel 2.3). Ohne einen Bezug auf die Kritische Diskursanalyse besteht die Gefahr, dass Verbindungen und Wechselwirkungen zwischen diesen beiden, miteinander verwobenen Aspekten übersehen werden. Bei allen drei Themenfeldern werden lediglich die für die empirische Untersuchung relevanten Aspekte besprochen. Es wird also nicht beabsichtigt, auf wenigen Seiten einen vollständigen Überblick über die jeweiligen Theorien zu liefern, nicht zuletzt, weil ein solches Vorhaben von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre. Zudem liegt der Fokus auf theoretische Ansätze, die als kritisch und problematisierend gelten können (vgl. Tilly 1985, Bauman 1995, Hobsbawm 1990/2005).

2.1 Nation, Nationalismus und Nationalstaat

Eine theoretische Debatte über Nation, Nationalismus und Nationalstaat scheint die Frage nach historischen Ursprüngen nahezulegen. Diese Frage kann auf zweierlei Weise verstanden werden. Erstens als Suche nach den historischen Fußabdrücken der Nation, nach Nationalismus als der dazugehörigen Ideologie sowie

nach dem Nationalstaat als der folgerichtigen politischen Institution. Hier wäre es etwa wichtig zu analysieren, wann sich bestimmte Bevölkerungsgruppen auf einer ethnischen Basis organisiert haben (Nation), wann sich ihre politischen und sozialen Vorstellungen zu einer bestimmten Ideologie verdichtet haben (Nationalismus) und wann die politische Herrschaft auf Basis dieser Ideologie aufgebaut und durch sie legitimiert wurde (Nationalstaat). Zweitens kann aus der Frage nach dem Ursprung aber auch als chronologische Analyse der Rede über die Nation verstanden werden. In diesem Fall würde man danach suchen, wann die jeweiligen Begriffe implizit oder explizit verwendet wurden, welche Autor_innen sie wie gefüllt haben und wann diese Vorstellungen eine breitere Akzeptanz bei politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Eliten erhalten haben.

Dieser Ansatz, der sich vielfach in Abhandlungen über Nation, Nationalismus und Nationalstaat wiederfindet, wird hier allerdings nicht verfolgt. Stattdessen wird in dieser Arbeit eine Herangehensweise gewählt, dass sich am Untersuchungsgegenstand orientiert. Eine solche Analyse, die die Gründung der Republik Türkei 1923 zum Ausgangspunkt macht, muss sich weniger stark mit der Frage nach den geschichtlichen Ursprüngen von Nation und Nationalstaat beschäftigen und kann sich auf die inhaltliche Bestimmung der Begriffe konzentrieren. Zudem soll hier keine umfassende Wiedergabe unterschiedlicher Nationalismustheorien versucht werden. Stattdessen werden lediglich die für den untersuchten Fall relevanten Ansätze diskutiert. Insbesondere soll es dabei um die Entstehung, Durchsetzung und Konsolidierung des Nationalstaats einerseits gehen sowie die staatliche Homogenisierungspolitik andererseits. Die Frage, ob Nationen lediglich vorgestellte Gemeinschaften sind oder ob sie sich doch auf vorhergehende ethno-politische Konstruktionen beziehen müssen, wird hingegen weniger Raum erhalten.

Eine klare Absage wird jeglichem positiven ideologischen Bezug auf die Nation erteilt, gemäß der Aussage, dass »kein ernsthafter Historiker, der über Nationen und Nationalismus arbeitet, ein überzeugter Nationalist sein kann« (Hobsbawm 1990/2005: 24). Folglich werden Nation, Nationalismus und Nationalstaat in dieser Arbeit nicht als per se natürliche politische Ordnungsformen verstanden, sondern als von spezifischen Akteur_innen mit jeweils spezifischen Interessen formulierte und durchgesetzte Konzepte. Die Absage an eine nationalistische Geschichtswissenschaft ist eine politische Prämisse dieser Arbeit.

Bei einer ersten Annäherung an die Begriffe mag es sinnvoll erscheinen, die Nation zum Ausgangspunkt zu machen, von dem aus Nationalismus und Nationalstaat betrachtet werden. Entsprechend der Feststellung Hobsbawms, dass »nicht die Nationen [...] Staaten und Nationalismen hervorbringen, sondern umgekehrt« (Hobsbawm 1990/2005: 21), wird hier jedoch der Nationalstaat zum Angelpunkt der begrifflichen Debatte. Dadurch wird auch deutlich, inwiefern State Building und Nation Building zusammenfallen. Die Erkenntnisse der historischen Forschung

über die Entstehungsprozesse von Staaten können so für die Debatten um Nationalismus genutzt werden.

Was ist ein Staat?

Um zu klären, was ein Nationalstaat ist, muss zunächst definiert werden, was ein Staat ist – nicht nur aus semantischen Gründen, sondern auch, da »in almost every case statehood preceded nationhood, and not the other way around, despite a widespread myth to the contrary« (Wallerstein 1991: 81). Eine erste begriffliche Annäherung liefert die bekannte Definition von Max Weber: »Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt« (Weber 1922/1980: 29). Deutlich weniger prominent, aber in seiner Systematisierung mindestens ebenso nützlich ist die Definition von Georg Jellinek (1900/1921: 394–434), für den die Übereinstimmung von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt die wesentliche Voraussetzung für Staatlichkeit ist.

In einer Zusammenfassung der Definitionen von Weber und Jellinek wird der Staat hier definiert als Zentralgewalt (Staatsgewalt), die mittels Institutionen in einem abgegrenzten Territorium (Staatsgebiet) legitime Kontrolle über eine eindeutig definierte Gruppe von Menschen (Staatsvolk) ausübt. Allerdings ist diese Definition ein Idealtyp im Sinne von Webers Denktradition. Sie berücksichtigt weder, ob dies tatsächlich die zentralen Merkmale real existierender Staaten sind, noch reflektiert diese Definition historische Entwicklungsprozesse von Staatlichkeit. Ausgangspunkt einer solchen historischen Analyse der Entstehung des modernen Staates ist die Konkurrenz verschiedener Machtzentren. Dabei war oftmals die Fähigkeit, Krieg zu führen, entscheidend: »The building up of war-making capacity likewise increased the capacity to extract. The very activity of extraction, if successful, entailed the elimination, neutralization, or cooptation of the great lord's local rivals; this, it led to state making« (Tilly 1985: 183). »War making« führte also zu »state making«, wobei ein entstehender Staat nur erfolgreich sein konnte, wenn konkurrierende Machtzentren zerstört oder integriert wurden. Darüber hinaus musste sich ein entstehender Staat nicht nur gegen andere Machtzentren durchsetzen, sondern auch die »eigene« Bevölkerung dazu bringen, Ressourcen für die Kriegsführung bereitzustellen. Diese »capacity to extract« beinhaltete neben der blanken Gewalt, etwa um Steuern einzutreiben, auch Arrangements mit der Bevölkerung, wie beispielsweise die Verpflichtung des Staates, die Bevölkerung zu schützen, die Zusicherung von Rechten oder die Einrichtung repräsentativer Institutionen, durch die die Bevölkerung Einfluss auf den Staat ausüben konnte (vgl. Tilly 1985: 183). Diese Schutzverpflichtung des Staates ist allerdings laut dem Historiker Charles Tilly durchaus problematisch: »Since governments themselves commonly simulate, stimulate, or even fabricate threats of external war and since

the repressive and extractive activities of governments often constitute the largest current threats to the livelihoods of their own citizens, many governments operate in essentially the same ways as racketeers« (Tilly 1985: 171). Mit Tillys Hinweisen auf die historischen Ursprünge verliert der Staat seine selbstverständliche und unhinterfragte Legitimität, wie sie in den Definitionen von Weber und Jellinek durchscheinen.

Wenn aber die Legitimität der staatlichen Kontrolle über Staatsvolk und Staatsgebiet nicht per se gegeben ist, so muss sie herbeigeführt bzw. reproduziert werden. Diese Legitimität ist eine notwendige Voraussetzung für dauerhafte staatliche Kontrolle: »Alle Macht strebt nach Rechtfertigung. Legitimation von Herrschaft ist ein Teil ihrer Bestandsvoraussetzung« (Trotha 1995: 7). Der Staat kann Legitimität erlangen, indem er für die Staatsbürger_innen Güter wie Sicherheit, Wohlfahrt und Repräsentation bereitstellt (vgl. Milliken/Krause 2003: 4). Dies kann als Voraussetzung für stabile Staatlichkeit verstanden werden (vgl. Clapham 2003: 28-29). Sicherheit im Sinne eines staatlich bereitgestellten Gutes bedeutet demnach »Schutz des Staatsvolkes gegen Bedrohungen von außen« und »Friedenssicherung im Inneren« (Schubert 2005: 29). Mittel hierzu sind die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols sowie die Verdrängung nichtstaatlicher Gewaltakteur_innen (vgl. Schneckener 2004: 13). Wohlfahrt kann durch zwei Maßnahmen ermöglicht werden: Zum einen durch die Bereitstellung eines Rahmens, in dem Staatsbürger_innen ökonomisch aktiv werden können, etwa durch die Sicherung des Privateigentums und marktwirtschaftlicher Strukturen (vgl. Milliken/Krause 2003: 4). Zum anderen kann Wohlfahrt auch verstanden werden als direkte Bereitstellung von Ressourcen durch den Staat, etwa in Form staatlicher Transferleistungen oder durch die Errichtung von öffentlicher Infrastruktur.

Die Bereitstellung von Sicherheit und Wohlfahrt kann aus einer vertragstheoretischen Sicht als ein einfacher Tausch zwischen der Staatsmacht und Staatsbürger_innen verstanden werden (Sicherheit und Wohlfahrt gegen Akzeptanz und Unterwerfung). Die Frage der Repräsentation ist hingegen deutlich komplizierter (vgl. Spencer/Wollman 2002: 46). Der Staat muss seinen Staatsbürger_innen politische Rechte gewähren und Institutionen schaffen, in denen sie politisch partizipieren können (wie etwa Parlamente). Dies dient dazu, die Staatsbürger_innen an den jeweiligen Staat zu binden. Nur so kann der Staat die Staatsbürger_innen und deren Ressourcen für seine Zwecke mobilisieren – etwa als Steuerzahler_innen oder Wehrpflichtige (vgl. Hobsbawm 1990/2005: 97).

Auffällig ist, dass in vielen theoretischen Debatten über Staatlichkeit das staatliche Gewaltmonopol als Befriedungsinstrument im Innern sowie als Schutz vor externen Bedrohungen verstanden, aber nicht weiter problematisiert wird. Die Zurückdrängung nichtstaatlicher Gewalt wird oftmals einfach mit Frieden gleichgesetzt. Dabei wäre es notwendig, zum einen auf die konstitutive Rolle von Krieg bei der Staatenbildung hinzuweisen (»war makes states«, Tilly 1985: 170). Zum anderen

muss diese Gleichsetzung von Zurückdrängung nichtstaatlicher Gewalt mit Frieden hinterfragt werden. In vielen Fällen wurde der Staat »zu einer Agentur [...], die das vorherige private Gewaltpotential bei weitem in den Schatten stellt« (Hippler 2006: 34). Zudem war die »Reduzierung der gesellschaftlichen Gewalt« häufig »mit einem Export nach außen« (Hippler 2006: 34) verbunden.

Vom Staat zum Nationalstaat

Auch wenn die Entstehung und Konsolidierung von Staaten nun erklärbar scheint, so lässt sich hieraus noch kein automatischer Übergang vom Staat zum Nationalstaat ableiten. Zentral scheint dabei der Zusammenbruch bisheriger Legitimationsmuster politischer Herrschaft zu sein (vgl. Jansen/Borggräfe 2007: 93). Die Frage, warum und wie es zu einem Bedeutungsverlust dieser alten Legitimationsmuster kam, hier allerdings nicht umfassend beantwortet werden.¹ Kurz gesagt verlangte die Transformation der politischen Ordnung, in der aus Untertan_innen Bürger_innen wurden, nach einer entsprechenden Ideologie, die sie als Staatsbürger_innen ansprach und sie als Teile einer gemeinsamen politischen Gemeinschaft definierte (vgl. Hobsbawm 1990, 2005: 102-103). Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Staat und seinen Bürger_innen (Sicherheit, Wohlfahrt und Repräsentation im Tausch gegen Akzeptanz und Unterwerfung) sollten nicht bloß ein Vertrag sein. Darüber hinaus musste eine Ideologie als Ersatz für religiöse und andere traditionelle Verpflichtungen zum Gehorsam geschaffen werden. Daher entwickelte sich beim Nationalstaat zusätzlich zu Sicherheit, Wohlfahrt und Repräsentation ein weiteres Legitimationsmittel: die »Erfindung der Nation« (Anderson 1983/2005) als »Bürgerreligion« (Hobsbawm 1990/2005: 103). Die Idee der Nation beantwortete zum einen die Frage, wer zum Staatsvolk gehört, und damit zum anderen auch die Frage, wer partizipieren darf.

In diesem Prozess konnten »vorhandene Symbole und Gesinnungen einer vornationalen Gemeinschaft« (Hobsbawm 1990/2005: 94) genutzt werden. Jedoch war eine solche »protonationale Grundlage [...] keineswegs notwendig für die Herausbildung eines Nationalpatriotismus und einer nationalen Loyalität, sobald der Staat einmal gegründet wurde« (Hobsbawm 1990/2005: 95). Dementsprechend folgen »Nationen der Errichtung eines Staates« (Hobsbawm 1990/2005: 95) und nicht umgekehrt. Insgesamt wird also die Legitimation von Staatlichkeit über die Bereitstellung von Sicherheit, Wohlfahrt und Repräsentation ergänzt durch »na-

1 Die Debatte darüber, ob eher bestimmte sozio-ökonomische Faktoren oder eher Entwicklungen in der Wissenschaft dafür verantwortlich sind, dass die bis zu diesem Paradigmenwechsel geltenden die Welterklärungsmodelle und Legitimationsmuster an Bedeutung verloren, dauert bis heute an und wird wohl auch auf absehbare Zeit kein Ende finden.

tionalism as a societal glue« (Milliken/Krause 2003: 7). In diesem Sinne kann der Nationalismus als vierte Säule für die Legitimität des Staates verstehen werden.

Der Gärtnerstaat

Betrachtet man die Beziehungen eines Staates zu seinen Staatsbürger_innen anhand der Frage der Legitimität (also als Austausch von Sicherheit, Wohlfahrt und Repräsentation gegen Akzeptanz und Unterwerfung), so übersieht man, dass der Staat gleichzeitig noch in einer ganz anderen Beziehung zu seinen Staatsbürger_innen steht. In dieser Beziehung sind die Staatsbürger_innen keine Verhandlungspartner_innen des Staates. Vielmehr stellen sie eine Ressource und ein Mittel für die Strategien und Entwürfe des Staates dar. Dieser hat die »Kapazität [...], alle gesellschaftlichen Teilbereiche im Sinne eines gesellschaftlichen Idealzustands zu regulieren« und »die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit zu erfassen und zu kontrollieren« (Baum/Kron 2012: 339). Als Idealtypus eines Nationalstaats kann eine nationalen Einheit in Abstammung, Sprache und Kultur angesehen werden. Diese läuft schlussendlich auf die Formel »der Tod des Anderen, der Tod der bösen Rasse, der niederen [...] Rasse wird das Leben im allgemeinen gesünder machen; gesünder und reiner« (Foucault 1999: 296) hinaus. Die Verbindungen zwischen Nationalismus und Rassismus zeigen sich etwa bei der »Analogie zwischen dem Beharren von Rassismus auf der Bedeutung der Reinhaltung der Rasse und den Schrecken der Rassenmischung einerseits und andererseits [dem] Pochen [...] eines sprachlichen Nationalismus auf die Notwendigkeit, die Nationalsprache von fremden Elementen zu säubern« (Hobsbawm 1990, 2005: 129). Um die »rassische« Homogenität zu erreichen und zu stärken, werden sämtliche Mittel als legitim betrachtet. Selbst der Krieg scheint »als Möglichkeit [...], nicht nur die eigene Rasse durch Beseitigung der gegnerischen Rasse zu stärken [...], sondern die eigene Rasse auch zu regenerieren« (Foucault 1999: 298).

Im Anschluss an Zygmunt Bauman lässt sich so der moderne Nationalstaat, der eine Homogenität seiner eigenen Bevölkerung anstrebt, als »Gärtnerstaat« verstehen. Der Staat sieht sich in dieser Vorstellung einerseits in der Lage und andererseits in der Verpflichtung, die eigene Bevölkerung in erwünschte und unerwünschte Gruppen aufzuteilen – um dann die Erwünschten zu fördern und die Unerwünschten zu entfernen (vgl. Bauman 1995: 35). Anders gesagt unterteilt der Nationalstaat »die Bevölkerung in nützliche Pflanzen, die sorgsam zu kräftigen und fortzupflanzen waren, und Unkraut, das entfernt oder samt Wurzeln herausgerissen werden musste« (Bauman 1995: 35). Die Gesellschaft und die Bevölkerung wurden aus dieser Perspektive zu »formbare[m] Rohmaterial, das durch Architekten, die mit einem richtigen Plan ausgerüstet waren, zu gestalten und in die richtige Form zu bringen sei« (Bauman 1995: 54). Der Nationalstaat teilt mit anderen Worten die Bevölkerung auf in »eine Gruppe, für die die ideale Ordnung errich-

tet werden soll, und eine andere, die in dem Bild und der Strategie nur als ein zu überwindender Widerstand vorkommt« (Bauman 1995: 55).

Im Vorgriff auf die anschließende empirische Untersuchung soll bereits jetzt festgestellt werden, dass die Republik Türkei ein solcher »Gärtnerstaat« ist. Dabei wurde die türkische Bevölkerungsgruppe zur erwünschten Gruppe erklärt, während den Kurd_innen die Rolle des Unerwünschten, des Anderen, zugewiesen wurde. Auch die von Bauman skizzierte Vorgehensweise des Gärtnerstaates, »Fremde auszugrenzen und zu verbannen, einige lokale Mächte zu sanktionieren und die unsanktionierten zu entrechteten« (Bauman 1995: 40), lässt sich im Vorgehen des türkischen Staates gegen die kurdische Bevölkerung wiedererkennen.

Grenzziehungen der Nation

Im Kontext des Nationalstaats ist die Nation zu verstehen als »eine vorgestellte politische Gemeinschaft – vorgestellt als begrenzt und souverän« (Anderson 1983/2005: 15). Der Nationalismus, verstanden als der Glaube daran, dass die Mitglieder der vorgestellten Gemeinschaft sich grundlegend von anderen Menschen unterscheiden, verlangt zuallererst nach Kriterien, die es überhaupt ermöglichen, zwischen einem »Wir« und den »Anderen« zu unterscheiden. In vielen Fällen wird dabei auf vermeintlich gemeinsame Merkmale wie Abstammung, Sprache, Kultur, Geschichte oder auf ein gemeinsames Territorium Bezug genommen (vgl. Spencer/Wollman 2002: 2). Allerdings sind diese Gemeinsamkeiten zunächst gar nicht vorhanden und müssen erst durch Nationalist_innen hergestellt werden. Dies betrifft nicht nur jene Fälle, in denen die Geschichte der jeweiligen Nation einfach erfunden wurde oder historischen Erkenntnissen offensichtlich widerspricht. Auch wenn beispielsweise eine gemeinsame Sprache existiert, ist diese oftmals erst ein Produkt nationalistischer Prozesse. Die bisherige Geschichte wird indes zur »notwendige Evolutionslinie« und zur »Vorgeschichte der Nation-Form« (Balibar 1990: 109) verklärt. Da zu Beginn dieses Prozesses oftmals eine sichtbare Diskrepanz zwischen der behaupteten nationalen Einheit und der real existierenden kulturellen Vielfalt besteht, müssen Nationalist_innen auf eine frühere Zeit zurückgreifen, in der eine gemeinsame Sprache und Kultur angeblich geherrscht haben. So wird etwa die Erfindung der nationalen Sprache zu einer Wiederentdeckung bzw. Wiederbelebung der alten gemeinsamen Sprache erklärt. Dazu muss allerdings verschleiert werden, dass die jeweilige nationale Sprache eine nationalistische Erfindung und damit erst ein Produkt des Nationalstaates ist (vgl. Spencer/Wollman 2002: 77).

Dabei wird die vorgestellte, vermeintlich glorreiche Geschichte der Nation zu einer Retrotopie (also einer in der Vergangenheit angesiedelten Utopie), angesichts derer die Gegenwart mangelhaft und verbesserungswürdig erscheint (vgl. Bauman 2018: 12-13). Dieser Rückbezug auf die vermeintlich glorreiche Vergangenheit und

die angeblich ursprüngliche nationale Kultur schafft ein zusätzliches Problem, insbesondere für jene Nationalismen und Nationalstaaten, die sich im 20. Jahrhundert etablierten. Der Nationalstaat soll einerseits Ausdruck der eigenen, ursprünglichen nationalen Kultur sein und andererseits politische und gesellschaftliche Veränderungen nach dem Vorbild westlicher Nationalstaaten durchsetzen, um in einem Weltsystem von Nationalstaaten bestehen zu können. Dies führte etwa im Fall der Türkei zu Widersprüchen in der Haltung gegenüber dem westlichen Modell des Nationalstaats sowie bei der Frage, in welcher Beziehung die eigene, nationale Ordnung zu diesem Modell steht (vgl. Akman 2004: 30).

Gleichzeitigkeit von Inklusion und Exklusion

Die Schaffung einer Nation als sozialer Gruppe ermöglicht es einerseits, Menschen als Teil der Nation einzuschließen. Gleichzeitig wird dadurch der Ausschluss entlang neu gezogener sozialer Grenzen möglich (vgl. Jansen/Borggräfe 2007: 10–11). Inklusion und Exklusion sind nur gleichzeitig möglich und sind grundsätzliche Funktionen sozialer Gruppen. Die Nation unterscheidet sich indes von vielen anderen sozialen Gruppen dadurch, dass die Grenzziehungen politisch verfasst, in juristische Formen gegossen und durch eigens dafür geschaffene Organe gewaltsam durchgesetzt werden. Etwas überspitzt könnte man diese Grenzziehung als eine der zentralen Aufgaben eines Nationalstaats ansehen – denn sie entscheidet über Erfolg und Misserfolg des Nationalstaats insgesamt. Dabei versucht der Nationalstaat zugleich die Staatsbürger_innen als Eigene zu definieren und eingrenzen und gleichzeitig den Anderen, Fremden zu definieren und auszugrenzen (vgl. Bauman 1991: 35). Für beide Zwecke muss das Ambivalente, also alles was sich nicht eindeutig definieren und festlegen lässt, unterdrückt und eliminiert werden (vgl. Bauman 1991: 46).

Die Grenzziehung ist indes nicht nur für den Nationalstaat von zentraler Bedeutung, sondern auch für die Bevölkerung eines Staates. Der Einschluss in eine Nation oder der Ausschluss aus derselben ist entscheidend, wenn es etwa darum geht, wer sich auf dem Territorium des Staates aufhalten darf, wer welche gesellschaftliche Rollen erfüllen darf, wer den Schutz staatlicher Gewaltorgane genießt und wer Zugang zu welchen staatlichen Ressourcen erhält (vgl. Jansen/Borggräfe 2007: 84). Dies alles sind politische Setzungen und Entscheidungen, die in Gesetzen und anderen juristischen Bestimmungen verschriftlicht und durch den Nationalstaat durchgesetzt werden. Sie betreffen das gesamte Leben der Staatsbürger_innen, aber darüber hinaus auch der gesamten Bevölkerung. In der Praxis lässt sich dabei beobachten, dass ein relevanter Teil der Bevölkerung weder eindeutig zu den Erwünschten noch eindeutig zu den Unerwünschten zählt. Diese Uneindeutigen werden als mögliche zukünftige Staatsbürger_innen angesehen, die mittels einer Assimilationspolitik zu Erwünschten herangezogen werden sollen. Dabei wird

Assimilation verstanden als ein Prozess, in der die zu Assimilierenden »einem radikalen Wandel unterzogen wurden, während die Identität des ›assimilierenden‹ Körpers [...] konstant blieb« (Bauman 1991: 37). Assimilationspolitik bedeutet darüber hinaus, dass die »hierarchische Ordnung, ihrer Legitimität und besonders ihrer Unverrückbarkeit« (Bauman 1991: 39) forciert und reproduziert wird. Im Rahmen dieser Ordnung werden Identitäten, Gruppen und Kollektive, die außerhalb der nationalstaatlichen Vorstellung stehen, vom Nationalstaat grundsätzlich als illegitim betrachtet und entsprechend bekämpft (vgl. Bauman 1991: 40-41). Anders formuliert setzt die gewünschte nationalstaatliche Homogenität voraus, dass die tatsächlich bestehende Heterogenität der Bevölkerung innerhalb des Staatsgebietes zerstört und überwunden werden muss (vgl. Jansen/Borggräfe 2007: 27).

Nationalismus als Herrschaftsmittel

Nationalismus ist in vielen Fällen ein Staatsprojekt der herrschenden Eliten, die dadurch ihre Macht stabilisieren und konsolidieren. Er kann aber auch aufstrebenden Eliten dazu dienen, an die Macht zu kommen. Hierbei sind grundsätzlich zwei Formen denkbar: Erstens kann die aufstrebende Elite versuchen, die bisherige Herrschaft zu stürzen, indem sie die bisher Herrschenden als eine Macht darstellt, die der eigenen Nation fremd oder feindlich sei und sich selbst als die nationalistische Alternative präsentiert, welche die Interessen des Volkes durchsetzen will. Das Volk wird dabei mit der Nation gleichgesetzt. Dies ist häufig begleitet von Forderungen nach einer stärkeren politischen Partizipation der Bevölkerung (etwa durch die Einführung oder Ausweitung des Wahlrechts). Zweitens können lokale oder regionale Eliten, die zu schwach sind, um eine Hegemonie im gesamten Staatsgebiet zu beanspruchen, einen Teil davon als Heimat einer eigenständigen Nation deklarieren. Dabei delegitimieren sie die bisherige Herrschaft als Fremdherrschaft und erheben die Forderung nach nationaler Unabhängigkeit sowie nach der Etablierung eines eigenen Nationalstaats. In beiden Fällen kommt es zu einer Grenzziehung zwischen denjenigen, die als zur Nation dazugehörig angesehen werden, und den Anderen. Auch in hier wird der unerwünschte Teil der Bevölkerung, der auf dem Staatsgebiet lebt, als fremd und feindlich deklariert. Mittels Nationalismus die Macht zu erobern, impliziert, dass politische Eliten ihre Legitimität auch später über den Nationalismus reproduzieren müssen. Anders gesagt ist die nationalistische Mobilisierung kein einfaches Werkzeug, das man einmal benutzen und dann beiseitelegen könnte. Vielmehr bildet der Nationalismus eine zentrale Säule der politischen Diskurse und ist ein zentraler Bezugspunkt für die Schaffung und Stabilisierung von Herrschaft. Aber auch die politischen Gegner_innen der herrschenden Eliten können den Nationalismus mobilisieren und beispielsweise in einen Wettbewerb treten, wer die vermeintlich besseren oder wahren Nationa-

list_innen sind. Durch eine solche Radikalisierung des Nationalismus können sie sich als Konkurrenz der Staatsmacht etablieren.

In Fällen, in denen die bereits herrschenden Eliten den Nationalismus einsetzen, um ihre Herrschaft zu legitimieren, liegt die Gewichtung eher auf dem Staat als auf der Nation. Auch im Fall der Türkei handelt es sich, entgegen der Darstellung in der türkischen staatlichen Geschichtsschreibung, eher um eine Mobilisierung des Nationalismus durch (Teile) der bereits herrschenden Eliten. Dies wird häufig verdeckt durch die Tatsache, dass die Staatsführung der entstehenden Republik Türkei nicht der nominellen Regierung des Osmanischen Reiches entsprach, sondern andere Akteur_innen aus dem Staatsapparat (etwa aus dem Militär) die Führung übernahmen. Ein genauerer Blick verrät jedoch, dass die politischen Eliten in der Republik Türkei jenen des Osmanischen Reiches entsprachen. Diese Eliten setzten ihre Vorstellung fort, wonach das Überleben des Staates obersten Vorrang habe. Sie legitimierten ihre Politik immer wieder als Staatsrettung (vgl. Akman 2004: 33). Allerdings sollte dabei das Reich nicht zugunsten des Nationalstaats aufgegeben werden, sondern so weit wie möglich erhalten werden. Diese spezielle Form des Nationalismus und des Nationalstaates beschrieb Benedict Anderson als »offiziellen Nationalismus«, einer »gewollten Fusion von Nation und dynastischem Reich« (Anderson 1983, 2005: 91). In der Republik Türkei blieb diese Ambiguität aus Nationalstaat und Reich bestehen und auch die politische Ordnung oszillierte zwischen diesen beiden Polen.

2.2 Politikwissenschaftliche Konfliktanalyse

Der Nationalstaat ist das hegemoniale Modell der gegenwärtigen globalen politischen Ordnung. Deshalb beziehen sich viele zentrale politische Begriffe, Konzepte, Prozesse und Handlungen auf den Nationalstaat. Diese recht banale Erkenntnis wurde nach dem Ende des Kalten Kriegs infrage gestellt, als vermeintlich ein postnationales Zeitalter anbrach. In der Politikwissenschaft wurde es beliebt, den Nationalstaat als ein Relikt der Vergangenheit zu verstehen. Doch dann setzte die sogenannte Renaissance des Nationalstaats ein. In der Politikwissenschaft gewann der Begriffsapparat der Konfliktforschung² an Bedeutung. Die politikwissenschaftliche Beschäftigung mit dem Nationalstaat bildete gemeinsam mit den

2 Die zentralen Begriffe der Konfliktforschung lauten Konflikt, Konfliktakteur, Konfliktgegenstand, Konfliktursache, Konfliktauslöser und Konfliktbearbeitung. Diese Begriffe sollen hier besprochen werden, mit Ausnahme des Begriffs der Konfliktbearbeitung. Dieser den Blick auf die Frage, wie Konflikte gelöst bzw. überwunden werden können. Da es in der vorliegenden Arbeit ausschließlich um die Analyse historischer Konflikte geht, ist der Begriff der Konfliktbearbeitung hier nicht relevant.

Konzepten der Konfliktforschung die ideelle Grundlage für sicherheitspolitische und konfliktbearbeitende Maßnahmen. Dies galt insbesondere für Auseinandersetzungen zwischen Nationalstaaten und widerständigen Bevölkerungsgruppen. Sowohl die Politikwissenschaften im Allgemeinen als auch die Konfliktforschung im Besonderen definieren den Nationalstaat den zentralen Akteur, dessen Machtanspruch als legitim gilt und den er deshalb gegenüber nichtstaatlichen Akteur_innen durchsetzen darf und soll. Auf diesem Staatsverständnis beruht auch die Politik der Akteur_innen außerhalb der Wissenschaftswelt.³

Zentral für die Konfliktforschung ist der Begriff des Konflikts. Davon ausgehend lässt sich nachvollziehen, welche spezifische Perspektive die Rede über den Konflikt in der Konfliktforschung impliziert und durchsetzt. Allerdings ist die Konfliktforschung als wissenschaftliche Disziplin davon geprägt, dass Theorien, Konzepte und Begriffe vielfach nicht explizit definiert sind. Bisweilen lässt sich eine induktive Herangehensweise beobachten, bei der weder Vorannahmen expliziert noch die eigene Wissensproduktion kritisch reflektiert werden. Beispielsweise wird die Frage, welche Aspekte ein Konflikt beinhaltet und welche nicht dazugehören, nicht auf einer theoretisch-konzeptionellen Ebene geklärt, sondern empirisch, also abhängig vom jeweiligen Fallbeispiel und den jeweiligen Annahmen der einzelnen Forschenden. Dadurch kann für denselben Konflikttyp eine Forscherin behaupten, dass die Konfliktursache Landknappheit im Zuge des Klimawandels ist, während ein anderer Forscher die ethnischen Differenzen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen als Ursache ausmacht – mit der impliziten Annahme, dass ein konfliktfreies Zusammenleben heterogener Bevölkerungen unmöglich ist.

Für diese Arbeit werden die Begriffe der Konfliktforscher Thorsten Bonacker und Peter Imbusch (vgl. Bonacker/Imbusch 2005) herangezogen, da es sich um einen theoretisch fundierten Ansatz handelt, in dem die Forschenden ihre eigenen Vorannahmen explizit benennen. Einen Konflikt beschreiben Bonacker und Imbusch als eine Auseinandersetzung zwischen Akteur_innen, die um Ressourcen materieller oder ideeller Art konkurrieren (vgl. Bonacker/Imbusch 2005: 71-72). Die einzelnen Bestandteile dieser Auseinandersetzung versehen sie mit dem Bestimmungswort Konflikt, so z.B. Konfliktakteur_innen, Konfliktgegenstand, Konfliktursache. Die verschiedenen Ausformungen des Konflikts werden wiederum durch sprachliche Spezifikationen markiert, wie etwa den unteilbaren Konflikt.

Ein Konflikt entsteht demnach, wenn mehrere Akteur_innen um einen Konfliktgegenstand konkurrieren. Dies können etwa Reichtümer sein oder andere materielle Gegenstände, die die Konfliktakteur_innen aufteilen könnten. Es kann sich aber auch um einen »unteilbaren« Konfliktgegenstand handeln, etwa die Frage, ob

3 Diese Beschreibungen beziehen sich auf die jeweiligen dominanten Tendenzen in Wissenschaft und Politik, in der eine starke nationalstaatliche Orientierung vorherrschte und zum Teil bis heute noch vorherrscht.

eine Bevölkerungsgruppe in einem bestimmten Staat leben darf oder nicht. Der Konflikt kann verschiedene Austragungsformen annehmen, von der Herstellung diskursiver Hegemonie über Abstimmungen bis hin zu offener physischer Gewalt (vgl. Bonacker/Imbusch 2005: 75, 77). Anders gesagt: Ein Konflikt muss keineswegs gewaltsam ausgetragen werden, um als solcher zu gelten. Es reicht aus, dass verschiedene Akteur_innen – oder Konfliktparteien, um einen anderen Begriff zu nutzen – um etwas konkurrieren und diese Konkurrenz austragen. »Teilbare« Konflikte um materielle Ressourcen wären grundsätzlich lösbar. Geht man vom Menschenbild des Homo oeconomicus aus, so würden die Konfliktakteur_innen die Kosten der Konfliktaustragung bedenkend eine konsensuelle Lösung anstreben, in der sie alle einen Teil der Ressourcen erhalten (vgl. Bonacker/Imbusch 2005: 73). Im Unterschied dazu ist bei »unteilbaren« oder antagonistischer Konflikten, etwa um die Durchsetzung einer Weltanschauung oder einer politischen Utopie (im Sinne einer angestrebten politischen Ordnung) eine konsensuelle Lösung im Sinne aller Konfliktakteur_innen kaum vorstellbar. Solche Konflikte sind nur durch das »Verschwinden der einen Konfliktpartei oder in der Abschaffung ihrer Auffassungen bezüglich eines bestimmten Konfliktgegenstandes« (Bonacker/Imbusch 2005: 74) lösbar. Allerdings gibt es in der Realität keine rein »teilbaren« Konflikte. Vielmehr konkurrieren Konfliktakteur_innen stets ausgehend von unterschiedlichen Weltanschauungen und Zielsetzungen.

Noch bevor Akteur_innen einen Konfliktgegenstand markieren und sich in Relation zu diesem positionieren, können Konfliktursachen identifiziert werden, die gewissermaßen die strukturelle Grundlage für den eigentlichen Konflikt bilden. Wenn sich der Konflikt etwa um Ackerland entzündet, so kann die Reduzierung der verfügbaren Fläche an Ackerland durch den Klimawandel als Konfliktursache angesehen werden (vgl. Scheffran 2005: 337). Konfliktursachen können sowohl veränderliche Faktoren sein, wie etwa der Klimawandel als auch unveränderliche Faktoren, wie etwa eine a priori angenommene grundsätzliche Gegner_innenschaft zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. Da Konflikte durch sehr viele unterschiedliche Faktoren bestimmt werden und prinzipiell jeder einzelne Faktor in einer am jeweiligen Konflikt beteiligten Gesellschaft zur Konfliktursache werden kann, besteht innerhalb der Konfliktforschung keine Einigkeit, welche Faktoren jeweils als Konfliktursache gelten können und welche nicht. Darüber hinaus besteht eine zusätzliche Schwierigkeit darin, Konflikte über die vermeintlichen Konfliktursachen zu erklären. Faktoren, die zur strukturellen Grundlagen von Konflikt deklariert werden, lassen sich vielfach auch in Gesellschaften beobachten, in denen derartige Konflikte nicht auftreten. Eine Reaktion darauf ist die Kombination mehrerer Konfliktursachen zu einem Konflikt nexus. Dahinter steckt die Annahme, dass die eigentliche Konfliktursache das gleichzeitige Zusammenwirken all dieser Konfliktursachen ist (vgl. Scheffran 2005: 338). Dieser Ansatz ist jedoch nicht nur theoretisch wenig fundiert, sondern löst auch das Problem mit den Gegenbeispielen.

len nicht zuverlässig. Es lassen sich immer noch Gesellschaften finden, in denen es zwar denselben solchen Konflikt nexus vorweisen, es aber nicht zu entsprechenden Konflikten kommt. Schlussendlich ließe sich bei realen Konflikten empirisch zwar eine Korrelation bestimmter Faktoren mit realen Konflikten erkennen, aus dieser kann aber nicht ohne Weiteres eine Kausalität dieser Faktoren und den Konflikten abgeleitet werden. Genau diese Kausalität impliziert aber der Begriff »Konfliktursache«.

Doch zurück zu den gängigen Beschreibungen des Konflikts in der Konfliktforschung. Haben eine Konfliktursache oder ein Ursachennexus eine bestimmte Stufe erreicht, hat sich ein Konfliktgegenstand herauskristallisiert und haben sich die Konfliktparteien positioniert, so bricht der latente Konflikt dennoch erst aus, wenn es einen Konfliktauslöser gibt. Ein solcher Konfliktauslöser können diskursive wie nicht-diskursive Ereignisse⁴ sein, etwa die Rede eines Politikers, der Zwietracht zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen säht, oder der Bau eines Staudamms, der den Zugriff zu Trinkwasser verändert und die Konkurrenz um das Gut Wasser verschärft (vgl. Stroh 2005: 290-291). Diese Konfliktauslöser lassen sich häufig nur nachträglich feststellen, d.h. erst nach Ausbruch des Konfliktes. Auch kleine, scheinbar unwichtige Ereignisse können zum Konfliktauslöser werden, während Ereignisse, die als relevant und mächtig gelten, keinen Konflikt ausbrechen lassen. Die Probleme, die weiter oben für den Begriff der Konfliktursachen beschrieben wurden (fehlende Korrelationen, widersprüchliche Empirie, fehlende Kausalität), treffen ebenso auf den Begriff des Konfliktauslösers zu. Welches Ereignis als eigentlicher Konfliktauslöser markiert wird, ist keine Frage der konzeptionellen oder theoretischen Definition, sondern wird eher fallbezogen und bisweilen anekdotisch beschrieben. Während in der Konfliktforschung verschiedene Formen der Konfliktaustragung und ihre unterschiedlichen gewalttätigen Formen beschrieben und analysiert werden, sollen bei dieser Arbeit kollektive und organisierte Formen der Konfliktaustragung sowie der Gewalt im Fokus stehen.

Kollektive Gewalt lässt sich abgrenzen durch »ein gewisses Maß an Lenkung durch eine wie auch immer dazu legitimierte Führung« sowie »ein bestimmtes Maß an Organisiertheit« (Bonacker/Imbusch 2005: 94). Häufig ist der Staat derjenige Akteur, der eine solche Lenkung, Führung und Organisiertheit gewährleisten kann. Dementsprechend ist die Analyse kollektiver Gewalt vielfach gleichbedeutend mit der Analyse staatlicher Gewalt. Allerdings unterscheidet die Konfliktforschung häufig normativ zwischen der als legitim erachteten staatlichen Gewalt, die »unter rechtsstaatlich-demokratischen Bedingungen in Form des staatlichen Gewaltmonopols« (Bonacker/Imbusch 2005: 95) auftritt und anderen, als illegitim erachteten Formen staatlicher Gewalt. Diese despotische Gewalt richte sich, so die

4 Die Unterscheidung zwischen diskursiven und nicht-diskursiven Ereignissen wird im nächsten Unterkapitel näher erläutert.

Argumentation, im Gegensatz zur legitimen staatlichen Gewalt, gegen die eigene Bevölkerung. Im Staatsterrorismus würde die »Gewalt systematisch und verallgemeinert als Mittel der Politik« (Bonacker/Imbusch 2005: 97) eingesetzt. Allerdings treten die verschiedenen Formen staatlicher Gewalt, die hier so kategorisch voneinander unterschieden werden, in der Praxis häufig in nebeneinander und zum Teil sogar miteinander verwoben auf. Dies zeigen zahlreiche Beispiele aus der Geschichte und der Gegenwart. So konnte etwa in Spanien nach dem Ende der Franco-Diktatur ein Staat entstehen, der sich als rechtsstaatlich-demokratisch kennzeichnen lässt, und unter Rückgriff auf das staatliche Gewaltmonopol versuchte, die private Gewalt einzudämmen – der aber gleichzeitig gewaltsam gegen Teile der Staatsbevölkerung vorging (etwa im Baskenland) und staatsterroristische Maßnahmen gegen die bewaffnete Opposition einleitete (vgl. Baumann 2013: 169–171). Insgesamt lassen die »scheinbar klaren, aber in konkreten Einsätzen des staatlichen Gewaltmonopols verschwimmenden Grenzen«, insbesondere bei den »diverse[n] Formen der Aufstands- und Terrorismusbekämpfung« (Bonacker/Imbusch 2005: 104), eine so kategorische normative Gegenüberstellung von legitimer und illegitimer staatlicher Gewalt eher fragwürdig erscheinen. Auffällig ist dies auch beim Krieg, der als legitime Gewaltanwendung durch den Staat verstanden wird – der aber zugleich Formen der Gewalt in sich trägt, die als illegitim erachtet werden (vgl. Bonacker/Imbusch 2005: 111, 119). Dabei wird der Krieg definiert als »eine mit Waffengewalt geführte Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen verstanden, von denen wenigstens eine als reguläre Armee oder bewaffnete Streitkraft auftreten muss« (Bonacker/Imbusch 2005: 111).

Vernichtung und Genozid

Sinnvoll angewendet werden können die Begriffe der Konfliktforschung indes nur dort, wo sich tatsächlich ein Konflikt beobachten lässt. Bei den Fallbeispielen, die in dieser Arbeit untersucht werden, gibt es lediglich einige Konflikte, bei denen zwei organisierte und erkennbare Akteur_innen um einen Konfliktgegenstand konkurrieren (wie etwa der Scheich-Said-Aufstand 1925 und der Ararat-Aufstand 1930). Die überwiegende Mehrheit der Fälle lässt sich nach den genannten Kriterien jedoch nicht als Konflikt bezeichnen. Vielmehr handelt es sich dabei um Maßnahmen eines »Gärtnerstaates«, der gegen Bevölkerungsgruppen auf dem eigenen Staatsgebiet vorgeht. Diese Maßnahmen sind Teil einer Strategie, die das Ziel einer nationalen Einheit verfolgt, in der bestimmte Bevölkerungsgruppen keinen Platz haben und dementsprechend vernichtet werden sollen. Im Falle einer solchen geplanten Vernichtung ganzer Gruppen von Menschen stoßen die Begriffe der Konfliktforschung jedoch an ihre Grenzen: »Werden unbewaffnete Menschen (Zivile_innen, aber auch wehrlose kriegsgefangene Soldaten) getötet, handelt es sich weder um Kampf, noch gar um Krieg, sondern um Mord oder Massenmord« (Jahn 2012: 33).

Insofern braucht es weitere Konzepte, mit denen diese staatlichen Gewaltmaßnahmen gegen ganze Bevölkerungsgruppen oder gar die einem Plan folgende Massentötungen von Menschen beschrieben werden können.

Ausgangspunkt der Debatten, die letztlich zur Entstehung des Begriffs Genozid geführt haben, sind Formen staatlicher Gewalt, die »kein Kriegsgeschehen« (Platt 2005: 18) waren. Zentral ist dabei, dass es »in der Beschäftigung mit Genozid um ein staatliches Verbrechen geht, um eine staatliche Autorisierung; dass im Genozid ein Vernichtungsplan systematisch als Politik durchgesetzt wird« (Platt 2005: 20). Ansätze, die Genozide als ungeplante Eruption von Gewalt erklären oder als Ergebnis externer Faktoren (etwa einer Ressourcenverknappung), werden damit als unzureichend zurückgewiesen. Ein Genozid wird im Unterschied dazu verstanden als gewaltsame Durchsetzung politischer Entwürfe und Ideen – etwa der Idee einer homogenen Nation (vgl. Platt 2005: 33). Ausgangspunkt solcher politischen Entwürfe und Ideen ist die Vorstellung der »notwendigen Optimierung der Geschichte, der Gesellschaft, ja auch des Menschen selbst«, wodurch »nicht zuletzt auch Prozesse der Gewalt der als Mittel der Gestaltung denkbar« (Dabag 2017: 160) werden. Aus diesen Entwürfen und Ideen werden dann Strategien entwickelt, die wiederum in konkrete Maßnahmen münden. So folgt etwa aus der Idee der homogenen Nation der Schluss, dass vermeintlich nicht dazugehörige Bevölkerungsgruppen »als grundsätzlich störende Einflüsse« (Platt 2005: 35) betrachtet werden. Dadurch kann die Vernichtung dieser Bevölkerungsgruppen legitimiert werden – als Mittel zur Sicherstellung der homogenen Nation. Die Opfergruppen sind dabei weniger als Feind_innen oder Gegner_innen der Staatsführung anzusehen, sondern werden als »Hindernis für die Durchsetzung dieses Entwurfs und als nicht-integrierbare Andere« (Dabag 2004: 65) wahrgenommen. Anders formuliert ist ein Genozid jeweils »eingebunden in die gestaltende Planung der Zukunft einer Gesellschaft – legitimiert als ›Sicherheit‹ oder ›Rettung‹, legitimiert durch allgemeine Muster von Fortschritt und Zivilisation« (Platt 2005: 39). Der Genozid selbst ist eine »Frage der inneren Ordnung« und bildet einen »nationalen Staatsbildungsprozesses in kürzester Frist« (Dabag 1998: 204).

Dabei stehen die Definition und die darauffolgende Ausgrenzung der Anderen in einem Zusammenhang mit ihrer Entrechtung und Vernichtung. Die Identifizierung jener Bevölkerungsgruppen, die nicht zur homogenen Nation dazugehören, bildet die Voraussetzung für den späteren Genozid, der an die »essentialistischen und historischen [...] Zugehörigkeit und Identität der Opfer anknüpft« (Trotha 2003: 35). Für den erfolgreichen Vollzug des Genozids braucht es eine »strenge Unterscheidung zwischen der internen und externen Gruppe (›Wir‹ und ›Sie‹), eine entsprechende Trennung von Binnen- und Außenmoral und die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leiden des Opfers« (Trotha 2003: 43). Genozide und sogenannte ethnische Säuberungen sind umso eher möglich, wenn sie »mit geringem militärischem Risiko verbunden [sind] und eine Vergeltung kaum zu befürchten ist« (Mann

2007: 56). Das verdeutlicht zusätzlich, dass Genozide und ähnliche Vernichtungsmaßnahmen wenig mit Krieg oder anderen Arten der Konfliktaustragung gemein haben, denn Kriege sind von militärischem Risiko und Vergeltungsszenarien geradezu geprägt.

Gegenüber dem Genozid an den Armenier_innen im Osmanischen Reich 1915 und dem Holocaust an den europäischen Jüd_innen während des Zweiten Weltkriegs, deren Einordnung als Genozid in der Forschung unbestritten ist, lässt sich eine solche Einordnung bezüglich den in dieser Arbeit untersuchten empirischen Fälle bisweilen nur schwer begründen. Ein Hauptgrund hierfür ist, dass die Vernichtung der Kurd_innen als Gesamtgruppe weder geplant war noch vollzogen wurde. Anders als beim Genozid an den Armenier_innen 1915, der als Voraussetzung für die Schaffung einer türkischen Nation angesehen wurde, war eine solche Vernichtung im Fall der Kurd_innen nicht vorgesehen. Während also Begriffe wie Konflikt oder Krieg untauglich sind, scheint auch der Begriff Genozid hier nicht adäquat zu sein. Es fehlt also es an einer etablierten Bezeichnung für die zu beschreibenden Fälle, die in einer Grauzone zwischen Krieg und Genozid liegen. Jedoch wurde inzwischen eine Reihe von Begriffen entwickelt – insbesondere in den Debatten um den Genozid an den Herero im Deutsch-Südwestafrika 1904, die für die hier untersuchten Fälle relevant sind. Der von Trutz von Trotha geprägte Begriff des genozidalen Pazifizierungskriegs etwa lenkt den Blick auf die Funktion der staatlichen Gewalt gegen die Herero: »Im Mittelpunkt des Massakers steht die Tötung und mit ihr die Todesgefahr, die von den neuen Herren ausgeht und jedem Widerstand vorbeugen soll« (Trotha 2003: 47). Die angestrebte Pazifizierung soll auch nach dem Gewaltakt selbst wirksam bleiben: »Es galt [...] die Fügsamkeit der Besiegten« zu gewährleisten »wenn die neuen Herrscher Gehorsam, unabhängig von der unmittelbaren Gegenwart schussbereiter Soldaten, erwarten« (Trotha 2003: 46). Der so geführte Pazifizierungskrieg führe zu einer »vereinheitlichende[n] Kategorisierung der Opfer und den Zusammenbruch der strengen Scheidung von Wehrhaftigkeit und Wehrlosigkeit hervor, der für den Genozid konstitutiv ist« (Trotha 2003: 54). Ausgangspunkt des genozidalen Pazifizierungskriegs ist der reale oder antizipierte Widerstand einer unterdrückten und unerwünschten Bevölkerungsgruppe. Dieser soll durch den massiven Einsatz staatlicher Gewalt unterbunden werden – einschließlich Massaker. Der Politikwissenschaftler Matthew Krain hat mit ähnlichen Überlegungen darauf verwiesen, dass staatliche Eliten die Risiken politischer Umbruchphasen im Interesse ihrer eigenen Herrschaft dadurch minimieren oder gar ausschalten können, dass sie staatlich organisierten Massenmord an allen Gruppen verüben, von denen eine Gefahr ausgehen könn-

te (vgl. Krain 1997: 333).⁵ Auch Krain geht von einem Einsatz genozidaler Mittel für machtpolitische Zwecke seitens staatlicher Eliten aus. Allerdings geht dieser repressive und funktionale Einsatz staatlicher Gewalt über in Massentötungen in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe und sogar in einen faktischen Genozid. Ein Krieg hat nach Trotha auch dann einen genozidalen Charakter, wenn die Vernichtung der betroffenen Bevölkerungsgruppe ursprünglich gar nicht explizit als Ziel formuliert wurde (vgl. Trotha 2003: 55).

Allerdings ist ein ursprünglich repressiver und funktionaler Einsatz fraglich. Vielmehr erscheint die Vernichtung der Opfergruppe in einem solchen Krieg von Beginn an zumindest als Möglichkeit – wenn sie nicht sogar die folgerichtige Konsequenz dieser Art von Kriegsführung ist. Anders gesagt lässt sich bezweifeln, ob überhaupt eine Pazifizierung angestrebt wurde oder ob nicht eigentlich die Vernichtung von vornherein das angestrebte Ziel war. Insofern ließe sich anstelle eines Pazifizierungskriegs von einem Vernichtungskrieg sprechen. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass »eine Partei den anderen (zumindest in der Form, in der diese besteht) das Existenzrecht abspricht und darauf geht, sie als solche auszulöschen« (Häussler 2018: 115). Dabei gilt, dass »selbst wenn ›Vernichtung‹ nicht notwendigerweise das restlose Niedermachen des Gegners bedeutet, schließt es diese Möglichkeit nie grundsätzlich aus« (Häussler 2018: 112). Der Vernichtungskrieg zielt in jedem Fall auf die Zerstörung des Anderen als Gruppe, als Kollektiv – und sehr häufig auf die vollständige physische Vernichtung der Opfergruppe. Matthias Häussler entwickelt den Begriff des Vernichtungskriegs am Beispiel des Genozids an den Herero. Er verweist darauf, dass der Vernichtungskrieg das »Ende der gesamten politischen, sozialen oder kulturellen Organisation der Herero« (Häussler 2018: 117) herbeiführen sollte.

Eine weitere Annäherung an den Übergangsbereich zwischen Krieg und Genozid kann anhand der sogenannten Bandenbekämpfung erfolgen, wie das nationalsozialistische Deutschland sie während des Zweiten Weltkriegs im besetzten Osteuropa vollzog – oder anhand des späteren kolonialistischen und imperialistischen Anti-Guerillakampfes etwa durch Frankreich und die USA. Diese Annäherung bietet sich auch insofern an, als in hier untersuchten Fällen staatliche Gewalt als Maßnahmen gegen »Bandit_innen« und »Rebell_innen« legitimiert wurden. Insbesondere die sogenannte Bandenbekämpfung durch das NS-Regime war eine Form staatlicher Gewalt, die sich tatsächlich im Übergangsbereich zwischen Krieg (etwa gegen die Sowjetunion) und Genozid (Holocaust) befand.

Der Anti-Guerillakampf wiederum setzte darauf, die Beziehung zwischen den Guerillakämpfer_innen und der Bevölkerung zu zerstören und die Guerilla so

5 Laut dem Politikwissenschaftler Rudolph Joseph Rummel ermöglicht jedoch gerade eine umfassende und stabile Herrschaft staatliche Eliten Massenmorde und Genozide (vgl. Rummel 1995: 25).

zu isolieren, um sie vernichten zu können. Dabei wird häufig Bezug genommen auf einen Ausspruch, der Mao Zedong zugeschrieben wird: »Der Revolutionär schwimmt im Volk wie ein Fisch im Wasser«. Der Satz soll deutlich machen, dass Guerillakämpfer_innen, Partisan_innen, Revolutionär_innen ohne die Unterstützung durch die Bevölkerung nicht überleben können. Die Strateg_innen des Anti-Guerillakampfes wandten diesen Ausspruch in sein Gegenteil und nutzen ihn als Vorlage für Anti-Guerilla-Maßnahmen: »if the civilian population is the ›sea‹ in which the guerrilla ›fish‹ swim, the surest way to catch the fish is by draining the sea« (Valentino/Huth/Balch-Lindsay 2004: 385). Die Strategie des Anti-Guerillakampfes lautet entsprechend »selective terror designed to intimidate the population into withdrawing their support from the insurgent« (Valentino/Huth/Balch-Lindsay 2004: 385). Die Massentötung von Zivilist_innen wurde zu einer militärischen Maßnahme neben anderen, um Guerillakämpfer_innen und Partisan_innen bekämpfen zu können. Ob auf diese Maßnahme zurückgegriffen wird oder nicht, scheint dann lediglich noch davon abzuhängen, wie erfolgversprechend andere Optionen sind (vgl. Valentino/Huth/Balch-Lindsay 2004: 376, 403).

Wie bereits angedeutet lassen sich lediglich die Militäroperationen in zwei untersuchten Fällen als Anti-Guerillakampf deuten: der Scheich-Said-Aufstand 1925 und der Ararat-Aufstand 1930. Doch selbst in diesen Fällen kann dieser Erklärungsansatz nur für den jeweils kurzen Zeitraum gelten, in dem die Rebellionen noch nicht niedergeschlagen worden waren. Die Phase nach dem militärischen Sieg über die Rebell_innen lässt sich nicht mehr als Anti-Guerillakampf deklarieren. Vielmehr muss hierfür sowie für die übrigen untersuchten Fälle, bei denen keinerlei offene Rebellion zu beobachten ist, von einem Vernichtungskrieg oder Vernichtungsoperationen gesprochen werden. Ähnlich wie bei der sogenannten Bandenbekämpfung durch das NS-Regime wurden diese durch die Behauptung bewaffneter Rebellionen und Aufstände legitimiert.

2.3 Kritische Dokumenten- und Quellenanalyse

In den vorgehenden Überlegungen zu Nationalstaaten, Minderheiten und Konflikten wurde deutlich, dass Weltanschauungen, Ideologien sowie andere Erzählungen maßgeblich reale Entwicklungen bestimmen. Auf eben diese Erkenntnis bezieht sich die Kritische Diskursanalyse und leitet daraus einige zentrale Schlüsse ab. Der erste ist eine Abkehr von der Vorstellung, das politische Sprechen sei lediglich ein Spiegel oder eine Verfälschung der politischen Praxis. Die Diskursanalyse geht stattdessen davon aus, dass Sprechakte und die dazugehörigen Regelwerke einen Diskurs bilden, »eine eigene Wirklichkeit [...], die gegenüber der ›wirklichen Wirklichkeit‹ keineswegs nur Schall und Rauch, Verzerrung und Lüge

darstellt, sondern eine Materialität hat und sich aus den vergangenen und (anderen) aktuellen Diskursen »speist« (Jäger 2009: 146-147). Damit wird sowohl die Vorstellung von Sprechen als einer vermeintlich objektiven und neutralen Abbildung der Wirklichkeit zurückgewiesen als auch ein Begriff von Ideologie, demzufolge das Sprechen die Wirklichkeit verfälscht. Dabei ist der Diskurs mehr als die Summe aller Sprechakte zu einem bestimmten Thema. Vielmehr bilden Diskurse Systeme, die bestimmte Sprechakte ermöglichen, andere hingegen ausschließen: »Denn nichts kann als Wissenselement auftreten, wenn es nicht mit einem System spezifischer Regeln und Zwänge konform geht – etwa mit dem System eines bestimmten wissenschaftlichen Diskurses in einer bestimmten Epoche« (Foucault 1992: 33). Durch den Diskurs wird »nicht nur das Sagbare, sondern ebenso das Machbare und Denkbare« (Landwehr 2006: 108) festgelegt. Mittels einer Diskursanalyse kann somit aufgezeigt werden, »was als normal und nicht normal zu gelten habe, was sagbar (und tubar) ist und was nicht« (Jäger 2009: 223). Der Diskurs als ein System, das Sprechakte regelt, hängt dabei zusammen mit anderen Systemen, die nicht-diskursive Akte regeln: »Umgekehrt kann nichts als Machtmechanismus funktionieren, wenn es sich nicht in Prozeduren und Mittel-Zweckbeziehungen entfaltet, welche in Wissenssystemen fundiert sind« (Foucault 1992: 33). In verschiedenen Ansätzen der Diskursanalyse finden verschiedene Begriffe für diskursive und nicht-diskursive Akte Verwendung. In dieser Arbeit ist im Anschluss an den Historiker Achim Landwehr von Redeweisen (diskursiv) und Praktiken (nicht-diskursiv) die Rede: »Diskurse sind regelmäßige, strukturierte und sich in einem bestimmten historischen Zusammenhang bewegende Praktiken und Redeweisen, die einen gewissen Grad der Institutionalisierung erreicht haben und benennbaren Formationsregeln unterliegen« (Landwehr 2006: 113).⁶ Dabei wird davon ausgegangen, dass zwischen den diskursiven Redeweisen und den nicht-diskursiven politischen Praktiken eine enge Verbindung besteht. In vielen Fällen ist kaum eine klare Trennung zwischen den diskursiven Aspekten eines Ereignisses und dem »eigentlichen« Ereignis möglich. Aussagen und Erzählungen einerseits sowie Praktiken und Handlungen andererseits sind miteinander verwoben. Sie lassen sich zusammenhängend analysieren und nachvollziehen als Dispositiv, das diskursive und nicht-diskursive Aspekte umfasst (vgl. Brehl 2011: 4).

Die Kritische Diskursanalyse bildet in dieser Untersuchung keinen abgetrennten Exkurs und wurde auch nicht bloß hinzugefügt, weil gegenwärtige akademische Trends danach verlangen. Vielmehr wurden die grundsätzlichen Überlegungen der Kritischen Diskursanalyse als methodische Inspirationen für die Dokumenten- und Quellenanalyse in den gesamten Arbeit eingewoben. Dabei

6 Eine weitere Definition liefert Link, demzufolge Diskurse »geregelte, ansatzweise institutionalisierte Redeweisen als Räume möglicher Aussagen [sind], insofern sie an Handlungen gekoppelt sind und dadurch Machtwirkungen ausüben« (Link 2005: 18).

wird nicht der Anspruch erhoben, eine vollständige Diskursanalyse zu liefern, vielmehr wird auf einzelne Aspekte der Kritischen Diskursanalyse zurückgegriffen. Die Perspektive der Kritischen Diskursanalyse kann eingesetzt werden, um verschiedene sprachliche Ebenen zu näher zu betrachten – von einzelnen Sätzen bis hin zum gesellschaftlichen Gesamtdiskurs, der sämtliche Narrative und einzelne Diskurse beinhaltet. Um politische Ereignisse, Prozesse und Strukturen zu verstehen, bezieht sich diese Arbeit allerdings weder auf einzelne Sätze oder Diskursfragmente, noch auf den Gesamtdiskurs, sondern auf spezifische Erzählungen und Narrative innerhalb von Diskursen über den türkischen Nationalstaat und die Kurd_innen. In den Blick genommen werden beispielsweise die Figuren und ihre Konstellationen im Reden über die Republik Türkei und ihre legitimen Staatsbürger_innen. Solche Einzeldiskurse, oder anders gesagt »thematisch einheitliche Diskursverläufe [...] bestehend aus unterschiedlichen Diskursfragmenten« (Jäger/Zimmermann 2010: 16), werden in der Kritischen Diskursanalyse als Diskursstränge bezeichnet. Da der Gesamtdiskurs in der vorliegenden Arbeit keine Rolle spielt, wird anstelle des spezifischeren Begriffs Diskursstrangs der generische Begriff Diskurs verwendet.⁷ Anders formuliert: Wenn im Folgenden von Diskurs die Rede ist, so ist damit nie der Gesamtdiskurs gemeint, sondern der jeweilige Diskursstrang. Außerdem werden die Begriffe Diskurs, Erzählung und Narrativ synonym verwendet – ungeachtet Verwendungsweise durch einige Vertreter_innen der Kritischen Diskursanalyse, die hier eine Differenzierung vorschlagen.

Die Identifikation der Narrative in den zu untersuchenden Texten erfolgt hauptsächlich anhand der darin verwendeten Figuren und Bilder. Texte – wie etwa Berichte – werden dabei nicht als bloße Beschreibungen von Ereignissen gelesen, sondern dahingehend analysiert, welche Bilder sie verwenden, was diese Bilder implizieren und was sie ausschließen. Diese Bilder, die in der Kritischen Diskursanalyse Kollektivsymbole genannt werden, bieten den Vorteil, dass sie den Leser_innen innerhalb eines hegemonialen Diskurses eine unmittelbare und selbstverständliche Einordnung von Sachverhalten ermöglichen (vgl. Jäger 2009: 140). Werden etwa die Begriffe Flüchtling und Flut zur neuen Figur einer Flüchtlingsflut kombiniert, so wird aus der Tatsache, dass zeitgleich zahlreiche einzelne Menschen zur Flucht gezwungen sind, das Bild einer Bedrohung für diejenigen gezeichnet, die gar nicht fliehen müssen. Damit werden en passant

7 Eine Analyse des Gesamtdiskurses, die hier nicht angestrebt wird, lässt sich wie folgt kennzeichnen: »Diskursanalyse erfasst das in einer bestimmten Zeit jeweils Sagbare in seiner qualitativen Bandbreite bzw. alle Aussagen, die in einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit geäußert werden (können), aber auch die Strategien, mit denen das Feld des Sagbaren ausgeweitet oder auch eingengt wird, etwa Verleumdungen, Relativierungen etc.« (Jäger/Zimmermann 2010: 20)

Flüchtlinge, die Opfer politischer oder gesellschaftlicher Missstände sind, zu potenziellen Täter_innen transformiert – und dass einzig durch diskursive Mittel wie etwa die Verwendung bestimmter Kollektivsymbole. Diese transportieren implizit Aussagen und verbreiten diese Aussagen, wodurch sie auch eine nicht-diskursive Wirkung erzielen können, etwa indem sie bestimmte Handlungen auslösen und andere eindämmen (vgl. Jäger 2009: 141). So kann die diskursive Figur der Flüchtlingsflut Aggressionen gegen Flüchtlinge sowie Handlungen gegen Flüchtlinge verstärken, während sie eine solidarische Haltung gegenüber Flüchtlingen unwahrscheinlicher macht.

Wie dieses Beispiel zeigt, werden Figuren, Bilder und andere Kollektivsymbole nicht zufällig verwendet, sondern in Kongruenz mit den jeweiligen Narrativen, die zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Gesellschaft wirkmächtig sind. Diese Narrative wiederum stehen in einer Beziehung zu den politischen Strategien und Gesellschaftsentwürfen der jeweils hegemonialen politischen Akteur_innen (vgl. Brehl 2009: 170). So sind beispielsweise in den hier zu untersuchenden Texten – die aus der Warte der türkischen Staatsführung geschrieben wurden – sehr häufig Figuren und Bilder zu erkennen, die vermeintliche Defizite in den kurdischen Gebieten der Türkei implizieren. Dies führt in der Argumentation zur Forderung nach einer Überwindung dieser Defizite, die angeblich nur mittels einer nationalen Homogenisierung der Türkei möglich sei. Aus dieser Sichtweise werden dann konkrete nicht-diskursive politische Maßnahmen abgeleitet. Mit anderen Worten werden aus Aussagen, die sich bestimmter Kollektivsymbole bedienen, Forderungen und Entwürfe abgeleitet, die in nicht-diskursive Maßnahmen münden (vgl. Brehl 2009: 172).

An dieser Vorstellung ließe sich kritisieren, dass sie eine Einmütigkeit diskursiver Aussagen impliziere und behauptete, alle diskursiven Akteur_innen agierten im Sinne des hegemonialen Diskurses. Dies ist sicherlich nicht der Fall. Akteur_innen können sich sehr wohl im Widerspruch zu hegemonialen Diskursen sowie zu den Gesellschaftsentwürfen der politischen Eliten artikulieren. Allerdings verfügen nicht alle Akteur_innen über die gleichen Möglichkeiten, den Diskurs zu beeinflussen. Anders formuliert besitzen die Akteur_innen unterschiedliche diskursive Ressourcen, die sie im Kampf um die diskursive Hegemonie einsetzen können. Diese Selbstpositionierung der Akteur_innen im Diskurs und in Bezug auf ihre diskursiven Ressourcen wird in der Kritischen Diskursanalyse häufig beschrieben mit dem Begriff der Diskursposition. Allerdings ist diese Vermengung nicht überzeugend, da die Selbstpositionierung der Akteur_innen nicht zwangsläufig mit der ihrer Stellung im Diskurs korrelieren muss. So können beispielsweise Akteur_innen mit wenig diskursiven Ressourcen sowohl im Widerspruch als auch im Einklang mit dem hegemonialen Diskurs stehen. Deswegen wird im Folgenden der Begriff Diskursposition verwendet, um die Selbstpositionierung und Haltung der

Akteur_innen zu beschreiben und der Begriff Diskursstellung, wenn es um die Stellung von Akteur_innen in Bezug auf ihre diskursiven Ressourcen geht.

Bei der vorliegenden Untersuchung erfüllt die Anwendung der Kritischen Diskursanalyse mit ihren eben vorgestellten Begriffen und Konzepten folgenden Zweck: Die analysierten Äußerungen und Berichte über nicht-diskursive Ereignisse werden nicht bloß als neutrale Überbringung von Informationen betrachtet. Vielmehr werden die jeweiligen sprachlichen Ein- und Ausschlüsse sowie die eingesetzten Kollektivsymbole nebst ihren Wirkungen entschlüsselt. Dabei wird davon ausgegangen, dass neben den nicht-diskursiven Taten und Ereignissen auch die diskursiven Taten und Ereignisse eine hohe Relevanz besitzen und dementsprechend in die Analyse miteinbezogen werden müssen.